

LEGENDE

Ermächtigungsgrundlagen

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (S. 456 ff bzw. SGV NW 2020)
- §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
- § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 90)
- § 23 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt vom 25.2.1953 in der Fassung vom 23. Oktober 1969

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 12.1.1965 (BGBl. I S. 21) (DIN 18003)

A. Festsetzungen

- 50 Sondergebiete (gem. § 11 BauNutzVO)**
- Als Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.
 - Im 50 (II) o-Gebiet sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.
 - Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, die außerhalb von Kerngebieten errichtet werden sollen und die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, sind als Sondergebiete darzustellen und festzusetzen.

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNutzVO festgesetzten Baulinien in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.5.1970.
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- GRZ Grundflächenzahl Das höchstzulässige Maß der Baunutzung wird durch § 17(1) BauNutzVO vom 26.7.1962 bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.
- GFZ Geschossflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise (§ 22(3) BauNutzVO) Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn GFZ nicht überschritten wird.
- Ⓢ zwingend

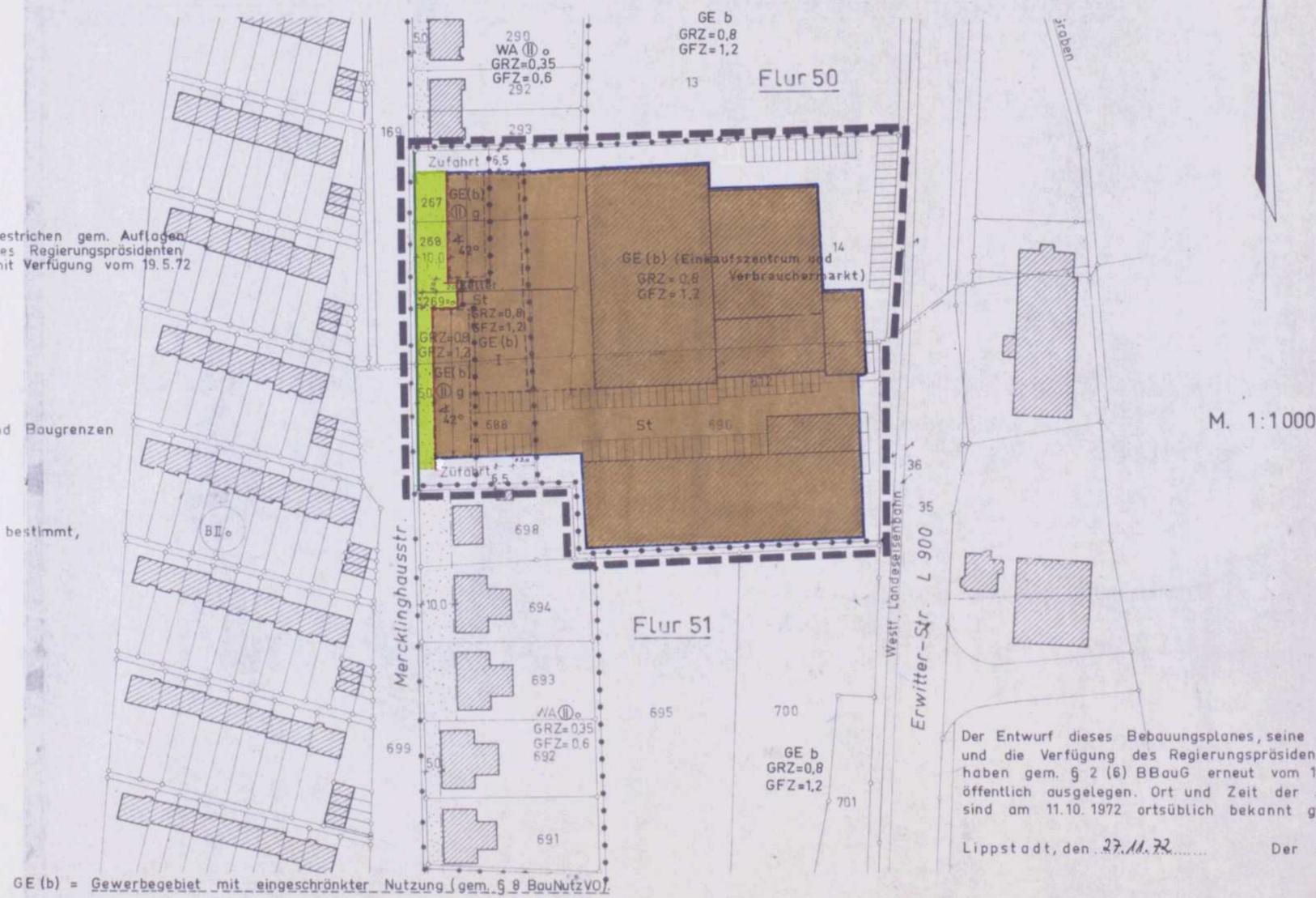
- Grenze des räumlichen Gestaltungsgebietes des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einsteilplätze
 - St Stellplätze
 - Dachneigung
 - Firstlinie
- C. Gestaltungsverschriften**

- B. Allgemeine Zeichenerklärung**
- vorhandene Gebäude
 - geplante Gebäude
 - Flurgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze

Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne werden innerhalb des Planbereiches hiermit aufgehoben. Im einzelnen handelt es sich hierbei um den Bebauungsplan Nr. 34. Der Bebauungsplan tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (NR. 34 a)

zwischen Mercklinghaus- und Erwitter Str.
Flur 50,51 - Grundstücke Brülle & Schmelzer



GE (b) = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (gem. § 9 BauNutzVO)

- Gewerbetriebe mit nicht wesentlich störenden Betriebsanlagen mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 (3) BauNutzVO, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentl. Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Entsprechend § 1(5) BauNutzVO sind allgemein zulässig Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- An der Mercklinghaus-Straße sind nur zulässig Büro- u. Verwaltungsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Aufgestellt: Lippstadt, den
BAUDEZERNENT STADTPLANUNGSAMT

gez. *Rieber*
STÄDT. BAUDIREKTOR
gez. *Magiera*
STADTPLANER

Der Bebauungsplanentwurf ist gem § 2(1)BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Lippstadt vom 28.6.71 aufgestellt worden. Lippstadt, den 29.6.71

Der Bürgermeister
gez. *Koornne*

Der Bebauungsplanentwurf hat gem § 2(6)BBauG in der Zeit vom 27.7.71 bis 30.8.71 öffentlich ausgelegen. Lippstadt, den 31.8.71
Der Stadtdirektor Der Bürgermeister

gez. *Herhaus* gez. *Koornne*

Auf Grund des § 4 der Gem. Ordn. NRW in der Fassung vom 11.8.1969 (GV.NWS.656 bzw. SGV NW 2020), des § 10 des BBauG und des § 4 der 1.DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV.NWS.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NWS.299) hat der Rat der Stadt Lippstadt diesen Plan am 4.10.71 als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt. Lippstadt, den 5.10.71
Protokollführer Ratsmitglied Der Bürgermeister

gez. *Schulz* gez. *Schmies* gez. *Koornne*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.5.72 genehmigt worden. Arnsberg/Westf., den 31.5.72
Der Regierungspräsident
i. A.

gez. *Dr. Ing. Neugebauer*

Dieser mit Verfügung vom 19.5.72 genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 8.2.73 öffentlich bekanntgemacht und somit rechtsverbindlich geworden. Er hat in der Zeit vom 8.2.73 bis 8.3.73 öffentlich ausgelegen. Lippstadt, den 9.3.73

Der Stadtdirektor Der Bürgermeister

gez. *Herhaus* gez. *Herhaus* gez. *Koornne*

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlzVO vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Lippstadt, den 21.6.71

Städt. Obervermessungsrat
gez. *Spiegel*

M. 1:1000

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, seine Begründung und die Verfügung des Regierungspräsidenten hierzu haben gem. § 2 (6) BBauG erneut vom 19.10.-20.11.72 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 11.10.1972 ortsüblich bekannt gemacht worden. Lippstadt, den 27.11.72
Der Stadtdirektor

gez. *Herhaus*